

Reisekostenordnung des Cöthener Hockey Clubs 02 e.V.

Personen, die im Auftrag des Cöthener Hockey Clubs 02 e. V. Reisen unternehmen, haben nach folgenden Maßgaben Anspruch auf Erstattung der Kosten.

1. Genehmigung

Jede Reise muss vor Antritt vom Vorstand genehmigt werden. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Es werden Fahrt- und Übernachtungskosten ab B-Mädchen bzw. B-Knaben ab Ostdeutsche Meisterschaft durch den Cöthener Hockey Club 02 e.V. finanziert, sofern hierzu vorab durch den Vorstand ein Beschluss gefasst wurde. In dem Beschluss werden sowohl Art und Umfang des Transportes als auch der Übernachtung festgelegt. Erstattet werden die Kosten für Spieler/-innen, Trainer /-innen und einen Betreuer/-innen pro Mannschaft. Anträge sollen grundsätzlich über den zuständigen Trainer an den Vorstand geleitet werden.

2. Verkehrsmittel

Es ist generell das preiswerteste Verkehrsmittel zu wählen. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die günstigste Klasse zu wählen. Ermäßigungsmöglichkeiten (Gruppentarife, Bahncard) sind zu nutzen. Werden private Kfz eingesetzt, so sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden. Bei Nutzung von Mietfahrzeugen erfolgt die Erstattung gegen Tankquittung (in der Regel nach Völltanken vor Rückgabe des Fahrzeugs)

Für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs kann eine Kilometerpauschale von 0,15 EUR abgerechnet werden. Dafür ist das Formular „Reisekostenabrechnung“, welches auf der Internetseite des CHC 02 e.V. zu finden ist, ist zwingend zu nutzen.

3. Übernachtungen

Übernachtungskosten werden erstattet, wenn die An- bzw. Abreise am Tag der Veranstaltung unzumutbar ist. Die Anreise am gleichen Tag ist unzumutbar, wenn die Abfahrt von der Wohnung vor 6:00 Uhr erfolgen müsste. Die Abreise am gleichen Tag ist nicht zumutbar, wenn die eigene Wohnung erst nach 24:00 Uhr erreicht werden könnte.

4. Reisenebenkosten

Notwendige Nebenkosten der Reise (z. B. Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung) werden erstattet, soweit sie durch Belege nachgewiesen werden. Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung von Gepäck und für Schäden am privaten Fahrzeug wird nicht gewährt.

5. Anträge auf Erstattung

Der Antrag auf Reisegenehmigung bzw. auf Erstattung der Kosten ist mit dem jeweils gültigen Formular „Reisekostenabrechnung“ einzureichen. Die Belege sind im Original beizufügen. Die Richtigkeit der Reisekostenabrechnung bestätigt der Antragsteller mit seiner Unterschrift. Kosten, die nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können, sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Reisekostenabrechnungen sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Reise bei der Geschäftsstelle des Cöthener Hockey Clubs 02 e. V. einzureichen. Nach

Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Kostenerstattung, es sei denn, es erfolgt ein Nachweis, dass die Fristversäumnis nicht selbstverschuldet war.

6. Kostenerstattung

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten in Höhe der eingereichten Belege erstattet. Übernachtungskosten werden nur erstattet, wenn diese vorher durch den Vorstand genehmigt wurden.

Der Cöthener Hockey Club 02 e.V. ist berechtigt, Ansprüche auf Erstattung von Reisekosten mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die gegen den Antragsteller bestehen. Dies gilt auch für Forderungen, die erst nach der Antragstellung entstehen.

Ein Vorschuss bezüglich Reisekosten kann gewährt werden.

Die Reisekostenordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 08.07.2015 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Köthen , 08.07.2015